

Gemeinde Achstetten
Landkreis Biberach

Satzung

zur

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS -)

vom 17.12.2012

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, *soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.*

§ 2

§ 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (**Zählergebühr**). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})	3 und 5	7 und 10	20	30
				m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	15
				m ³ /h
Euro/Monat	0,40	0,60	1,00	2,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 3

§ 43 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,12 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,12 Euro**.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter **2,87 Euro**.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.